



Hausordnung der Evangelischen Kindertagesstätte –
Ergänzung zur Kita-Ordnung der EKHN

Weitere, verbindliche Ausführungen zur Kita-Ordnung

Zu 3.3 Das Kindertagesstättenjahr beginnt zum 01. August eines Kalenderjahres.
Der letzte Besuchstag der Vorschulkinder ist der letzte Tag vor der Sommerschließzeit.
Eine automatische Abmeldung erfolgt am Monatsende.

Zu 4.1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Der Träger ist dabei an die Betriebsgenehmigung und Vorschriften des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gebunden. Die regulären Öffnungszeiten für ein Kita-Jahr teilt der Träger mit, sobald die jährliche neue Betriebsgenehmigung durch die Stadt Mainz erteilt ist. Nach Möglichkeit soll dies vor der Sommer-Schließzeit der Fall sein.

Fallweise müssen Öffnungszeiten angepasst werden, wenn Personalausfall (z.B. durch Krankheit) entsteht. Dies wird schriftlich durch einen Elternbrief bzw. durch Aushang vom Träger über die Kita-Leitung mitgeteilt.

Zu 5.1 Da immer mehr Kinder unter Allergien leiden, dürfen alle Sorten von Nüssen und nusshaltigen Speisen, wie Nussgebäck, Nusschokolade o. ä. den Kindern nicht mitgegeben werden.

Berücksichtigen Sie dies bitte für die Geburtstagsfeier Ihres Kindes in der Kita und anderen Festen, zu denen gespendete Speisen mitgebracht werden.

Des Weiteren ist die Kenntnisnahme von chronischen Krankheiten, Allergien und/oder Unverträglichkeiten unverzüglich der Leitung und der/dem Bezugserzieher/in schriftlich mitzuteilen (sh. Anlage 4).

Hat das Kind eine Lebensmittelallergie, die schon auf Spuren eines Nahrungsmittels allergische Reaktionen hervorruft, sind Speisen grundsätzlich von zu Hause zubereitet mitzubringen.

Zu 6.9 Das Erstellen jeglicher Aufnahmen (Fotos, Videos, Tonaufnahmen und ähnliches) in der Kindertagesstätte und deren Außengelände der Krippe und Kindergarten ist verboten und ausschließlich den Angestellten und von der Leitung autorisierten Personen gestattet.

Zu 7.3 Bei Fieber (ab 38°C) und Magen-Darm Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es einen *vollen bzw. zwei volle Tage (über 24 Stunden bei Fieber und über 48 Stunden bei Magen-Darm)) zu Hause symptomfrei war.*

Das bedeutet: wenn z. B. Eltern aufgefordert wurden, aufgrund von Fieber oder Magen-Darm-Beschwerden ihr Kind von der Einrichtung abzuholen, darf es am darauffolgenden/ zwei darauffolgende Tage die Kita noch nicht besuchen.

Darüber hinaus empfehlen wir grundsätzlich eine ausreichende Auskurierphase zu Hause, um das Risiko von Rückschlägen, bilden von chronischen Folgeschäden und Ansteckungen zu minimieren.

Zu 7.5 Ausnahmen der Verabreichung von Medikamenten durch das Fachpersonal gilt ausschließlich nur bei chronischen Krankheiten und Notfallpräparate nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung (Checkliste Medikamenten-Gabe in Kitas)“ zwischen Eltern und

Leitung. Das Prüfen des Haltbarkeitsdatums der Medikamente liegt in der Verantwortung und Eigenständigkeit der Eltern.

Zu 8.2 Kinder müssen von einer abholberechtigten Person (Mindestalter 12 Jahre) abgeholt werden.

Ausschließlich Vorschulkinder dürfen nach Absprache mit der Leitung und schriftlicher Vereinbarung den Weg zur Kita in der Verantwortung der Eltern alleine beschreiten. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt erst mit der persönlichen Inobhutnahme des Kindes in der Kita. Bis dahin obliegt alleine den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht des Kindes. Der Nachhauseweg ist von einer Regelung des „Alleingehens“ ausgeschlossen.

Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertagesstätte obliegt den zugehörigen Angestellten. Es wird von diesen gemeinsam mit dem Träger wahrgenommen.

Die Angestellten wie der Träger haben die Handhabe weitere Hausregeln festzulegen, die unter anderem zur Bewahrung der Ausstattung und des Gebäudes dient.

Zudem ist das Personal aufgefordert, Eltern und andere Besucher auf Verstöße gegen die Ordnung und weitere festgelegte Hausregeln hinzuweisen und diese gegebenenfalls bei mehrmaliger Missachtung über die Leitung dem Träger zu melden.

Weitere Hausregeln

Die Krippenräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden, ebenso die Teppiche in den Funktionsräumen des Kindergartens. Möchten Erwachsene die Schuhe vor den Gruppenräumen nicht ausziehen, stehen Schuhüberzieher bereit (in der Krippe im Flurbereich, im Kindergarten auf vor der Cafeteria).

Das Betreten des Personalzimmers und der Frischkostküche ist Besuchern der Kindertagesstätte (Eltern, Ehrenamtliche usw.) verboten.

Die Eingangstüren der Krippe und des Kindergartens sind ausschließlich von Erwachsenen zu öffnen. Die Elektronikknöpfe der Kindergarteneingangstür dürfen ebenso nur von Erwachsenen bedient werden. Der Türelektronikschalter am Kindergarteneingang darf ausschließlich nur von Angestellten bedient werden. Kinder sollen nicht dazu animiert werden die Eingangstüren selbstständig zu öffnen! Dies alles dient der Sicherheit Ihrer Kinder.

Kinderwagen dürfen nicht durch die Kita geschoben werden. Diese können draußen oder im Kiga-Windfang geparkt werden.

Eltern sind verpflichtet regelmäßig das Postfach an der Garderobe Ihres Kindes zu kontrollieren und die Aushänge an den Infotafeln zu lesen, um sich über aktuelle Themen, Termine, Fristen usw. zu informieren.

Für das Pflegen der Garderobe des eigenen Kindes samt deren Inhalt haben die Eltern Sorge zu tragen.